

SATZUNG
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
der Gemeinde Rosendahl

vom 22.11.1990

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1993)

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GVBl. I S. 561) hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15. November 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Rosendahl betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Rosendahl liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Das gilt nicht für eine öffentliche Straße außerhalb geschlossener Ortslage, in der lediglich eine Transportleitung verlegt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

Wenn und solange der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Die Gemeinde kann, unabhängig davon, ob die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, für Grundstücke außerhalb geschlossener Ortslage eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilen. Die Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 2) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Ausgenommen hiervon ist der Bedarf an Wasser für Toiletten und Waschmaschinen sowie der Bedarf an Wasser, der nicht für hygienische oder häusliche Zwecke verwendet wird (z. B. für landwirtschaftliche Betriebe, Gärten, Autowaschanlagen usw.). Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 trifft die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 4 entsprechend.

§ 7 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Antrag und Versorgungsvertrag

- (1) Der Anschluss eines Grundstückes an das Netz der öffentlichen Wasserversorgung oder die Änderung eines solchen Anschlusses ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen.
- (2) Die Versorgung mit Wasser sowie das hierfür zu zahlende Entgelt werden durch einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag zwischen der Gemeinde Rosendahl und dem Grundstückseigentümer geregelt.
- (3) Jedem Versorgungsvertrag im Sinne von Absatz 2 liegen die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie hierzu geltender ergänzender Bedingungen der Gemeinde Rosendahl zugrunde. Diese Bedingungen regeln insbesondere die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Kosten für den Hausanschluss, die Höhe des Baukostenzuschusses, das Mess- und Ableseverfahren sowie die Haftung bei Betriebsstörungen.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der nach § 2 Absatz 1 Berechtigte der Gemeinde Rosendahl – Wasserwerk – hiervon schriftlich Mitteilung zu machen. Dies gilt ebenso für die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung und erneuten Nutzung von Trink- oder Brauchwasser. Einer Mitteilung bedarf es nicht für Brunnenanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits in Betrieb genommen wurden.

- (2) Der nach § 2 Absatz 1 Berechtigte hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die für Errichtung von Eigen- und Aufbereitungsanlagen gültigen Bestimmungen, insbesondere die DIN 1988, sind zu beachten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 2. entgegen § 5 den Bedarf an Wasser in dem dort festgelegten Umfang nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung deckt,
 3. seinen Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
 4. die nach § 9 Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen oder geltende Bestimmungen bei Errichtung und für den Betrieb von Eigenanlagen nicht einhält bzw. durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I 1987 S. 602), in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rosendahl über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 18. Dezember 1984 mit den hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung der Satzung ist am 23. Dezember 1993 in Kraft getreten.